

eigener Kreisbaubetrieb als wissenschaftlich-technisches Zentrum entwickelt wird. Auf dem Gebiet der Baubilanzierung obliegt den Kreisbauämtern die Bilanzierung der Modernisierung, des Um- und Ausbaus der Wohnungen sowie der Baureparaturen grundsätzlich aller Bereiche der Volkswirtschaft im Territorium. Der Rat des Kreises beschließt über die Baureparaturbilanzen (vgl. § 6 Ziff. 3 u. 5, § 9 u. § 14 Baubilanzierungs-VO).

Der Kreistag und der Rat des Kreises tragen Verantwortung dafür, daß die städtebaulich-architektonische Entwicklung der Städte und Gemeinden ihres Territoriums der dazu vom Bezirkstag und vom Rat des Bezirkes festgelegten Grundlinie entspricht (§ 45 Abs. 4 GöV).

Die Räte der Stadtbezirke, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfüllen die ihnen durch Beschlüsse der Volksvertretungen bzw. übergeordneter Räte im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus übertragenen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Baumaßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen. Soweit den Räten der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden Baukapazitäten unterstellt sind, tragen sie die Verantwortung für deren Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sowie deren Einsatz entsprechend dem Plan. Änderungen des Einsatzes dieser Kapazitäten durch den Rat des Kreises, die Auswirkungen auf die Erfüllung des Jahresplans der Stadt oder Gemeinde haben, bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung (§66 Abs. 3 GöV). Die den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Betriebe der Wohnungswirtschaft sind mit ihren Baukapazitäten für die Instandhaltung von Wohngebäuden einzusetzen (§ 67 Abs. 5 GöV). Die Räte der Städte und Gemeinden legen die Rang- und Reihenfolge der Baumaßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen in ihrer Stadt bzw. Gemeinde unabhängig von der Unterstellung des bauausführenden Betriebes fest. Von Kombinat und Betrieben des Bauwesens, die ihnen nicht unterstellt sind, aber in ihrer Stadt oder Gemeinde Baumaßnahmen an Wohn- und Gesellschaftsbauten durchführen, können die Räte der Städte bzw. Gemeinden Rechenschaft fordern (§ 66 Abs. 3 GöV).

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden tragen eine hohe Verantwortung

für die *Einordnung der Investitionen in die Entwicklung des Territoriums*, für die Erschließung und die rationelle Verwendung der territorialen Ressourcen und der Netze der Infrastruktur bei deren Errichtung. Dazu wurden ihnen im Rahmen der Standortverteilung der Investitionen wesentliche Entscheidungsbefugnisse übertragen.

So erteilen die Räte der Bezirke Standortbestätigungen und in bestimmten Fällen Standortgenehmigungen (§21 Abs. 1 GöV), die Räte der Kreise bei Vorliegen der gesetzlich näher festgelegten Umstände Standortgenehmigungen und Standortbestätigungen (§39 Abs. 1 GöV) und die Räte der Städte und Gemeinden Standortgenehmigungen sowie Zustimmungen zur Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung (§ 63 Abs. 5 GöV; vgl. auch 10.3.2. u. 10.4.).

10.3. Entscheidungen über die territoriale Einordnung von Baumaßnahmen

10.3.1. Funktion und Inhalt der Standortverteilung und der territorialen Einordnung von Investitionen

Baumaßnahmen zur Errichtung oder Veränderung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die von *staatlichen Organen und Einrichtungen, von Kombinat, Betrieben und Genossenschaften* vorbereitet und durchgeführt werden, unterliegen als Investitionen oder als Bestandteile von Investitionen den Prinzipien und verbindlichen Regeln der Standortverteilung der Investitionen.

Als *Standortverteilung* wird die Gesamtheit der Leitungs- und Planungsmaßnahmen der Organe des Staatsapparates zur Bestimmung des Platzes (des Standortes) künftig durchzuführender Investitionen bezeichnet. Die Standortverteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Investition und ihre spätere Nutzung in Gestalt rekonstruierter, erweiterter oder neugeschaffener Grundfonds an den Standort stellt (Standortanforderungen). Sie zielt auf die Übereinstim-